



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen 3 Zs 2348/09

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in: -Staatsanwältin Posner
Durchwahl: -2231 (Sek. III)
Fax: -6496

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 20.01.2010

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n **Richter am Amtsgericht Henrici**
w e g e n angeblicher Rechtsbeugung

wird die Beschwerde des Jörg Bergstedt vom 16.11.2009 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 05.11.2009 (Aktenzeichen 6130 Js 246133/09)

v e r w o r f e n.

G r ü n d e

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der von mir überprüfte angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ermittlungsergebnis ist ein zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tatverdacht, der eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen müsste, auch nicht ansatzweise zu begründen.

Gemäß § 170 Abs.1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass hierzu bieten. Das ist der Fall, wenn nach Abschluss der Ermittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. § 170 Rn. 1 m. w. N.).

Mit zutreffenden Erwägungen hat die Staatsanwaltschaft ausgeführt, dass sich gegen den Beschuldigten ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht der Rechtsbeugung nicht begründen lässt. Die Einstellungsgründe würdigen dabei den unterbreiteten Sachverhalt nicht nur der Sach- und Rechtslage entsprechend, sondern auch angemessen ausführlich und in der Sache überzeugend.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich deshalb auf den Bescheid vollumfänglich Bezug.

Der Beschwerdeführer hingegen verkennt, dass nicht bereits eine für die Angeklagte Kempinski nachteilige Gerichtsentscheidung - selbst wenn diese mit einem Rechtsfehler behaftet sein sollte, wofür vorliegend allerdings kein Anhaltspunkt besteht - bereits den Tatbestand der Rechtsbeugung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, im Rahmen des Tatbestandes der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB justizielle Sachbearbeitung bzw. Entscheidungen auf ihre materielle oder sachliche Berechtigung hin einer Überprüfung zu unterziehen. Dafür ist vielmehr der für den jeweiligen Instanzenzug vorgesehene Rechtsweg gegeben.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt demgegenüber keine abweichende Beurteilung.

Die Beschwerde war daher zu verwerfen.

Da der Beschwerdeführer hinsichtlich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht selbst Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO ist und daher ein förmlicher Rechtsbehelf gegen den angefochtenen Bescheid nicht gegeben ist, habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht geprüft.

Aus demselben Grund ist auch gegen meinen Bescheid kein förmlicher Rechtsbehelf statthaft.

Im Auftrag

Posner
Staatsanwältin

